



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-11321 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Ez. 36840/2-I/7/90

wien, am 31. Mai 1990

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Rudolf PÖDER

5289/AB

1990-06-01

Parlament

zu 5323/J

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Feurstein, Dr. Blenk, Ing. Schwärzler und Kollegen haben am 3. April 1990 unter der Nr. 5323/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Eheschließungen von türkischen Staatsbürgern zur Erlangung von Beschäftigungsgenehmigungen in Österreich" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Inwieweit sind Sie über die Umstände bisher informiert worden ?
2. Welche Maßnahmen haben Sie bisher ergriffen, um sogenannten Scheinehen zur Erlangung einer Beschäftigungsgenehmigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz entgegenzuwirken ?
3. Welche weiteren Maßnahmen sind von Ihnen vorgesehen, um in Zukunft dem Eingehen von Scheinehen zur Erlangung einer Beschäftigungsgenehmigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz entgegenzuwirken ?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Es ist mir bekannt, daß Ausländer die Möglichkeit nützen, Ehen mit österreichischen Staatsbürgern lediglich zum Zwecke der Erlangung eines Befreiungsscheines und in weiterer Folge einer

- 2 -

Aufenthaltsbewilligung im Bundesgebiet einzugehen; entsprechende Berichte durch Fremdenpolizeibehörden und Standesämter sind mir zugegangen.

Ich kann auch bestätigen, daß die Fremdenpolizeibehörden seit einigen Jahren ein stetes Ansteigen von Anträgen auf Erteilung eines Sichtvermerkes registrieren, die sich lediglich auf das Vorliegen eines Befreiungsscheines gründen, den der Fremde unmittelbar vor Antragstellung durch die Eheschließung mit einem österreichischen Staatsbürger erlangt hat. Wiederholt sind in solchen Fällen Nachforschungen angestellt worden und immer wieder haben bestimmte Indizien, wie etwa das Nichtbestehen einer aufrechten ehelichen Lebensgemeinschaft, das Nichtbeherrschen der Sprache des Ehepartners und das Entrichten von Beträgen von etwa 30.000 bis 50.000 Schilling an den "österreichischen Teil" auf das Vorliegen einer "Scheinehe" hingewiesen.

Die Standesämter haben allerdings kaum eine Möglichkeit festzustellen, ob eine Ehe zwischen einem Ausländer und einem österreichischen Staatsbürger lediglich zum Zwecke der Erlangung eines Befreiungsscheines oder deshalb eingegangen wurde, um die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes zu verhindern, weil es keinen rechtlichen Bezugspunkt für eine Prüfung des inneren Willens der Eheleute gibt.

Zu Frage 2:

Vom Bundesministerium für Inneres wurde die wichtigste Maßnahme zur Verhinderung von Scheinehen bereits im Jahre 1983 mit der Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes getroffen. Bis dahin ermöglichte § 9 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 einem mit einem österreichischen Staatsbürger verheirateten Fremden den Erwerb der Staatsbürgerschaft sofort durch einfache Erklärung, und zwar ohne Vorliegen der allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen.

- 3 -

Seither besteht ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft für einen Ausländer, der mit einem Österreicher verheiratet ist, im wesentlichen nur dann, wenn die Ehe seit mindestens einem Jahr aufrecht ist und er seinen ordentlichen Wohnsitz seit mindestens vier Jahren ununterbrochen im Gebiet der Republik hat oder wenn bei einer Ehedauer von mindestens zwei Jahren ein solcher Wohnsitz seit mindestens drei Jahren besteht. Zusätzlich wird nunmehr auch das Vorliegen der allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen (z. B. keine Verurteilung wegen gravierender Straftaten, gesicherter Lebensunterhalt etc.) gefordert.

Dementsprechend erfolgt - wie gesagt - zusehends ein Ausweichen auf die sich aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ergebende Möglichkeit der Erlangung eines Befreiungsscheines durch Heirat mit einem österreichischen Staatsbürger. Die Schaffung einer dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1983 vergleichbaren "gesetzlichen Barriere" im arbeitsmarktrechtlichen Bereich fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich; mein Ressort hat aber - wie bereits seinerzeit anlässlich der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage für eine Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz - im Begutachtungsverfahren angeregt, über eine Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes die Erlangung von Befreiungsscheinen für Ehegatten an eine gewisse Bestandsdauer der Ehe und den Nachweis des Bestehens eines Wohnsitzes des Fremden im Bundesgebiet zu binden.

Zu Frage 3:

Im Hinblick auf die arbeitsmarktrechtliche Gesetzeslage bietet sich mir im Rahmen der Zuständigkeit des Bundesministeriums

- 4 -

für Inneres keine Möglichkeit, der Praxis von mißbräuchlicher Eheschließungen effektiv entgegenzuwirken.

Auch die ehrerechtlichen Bestimmungen lassen ein wirksames Vorgehen der Personenstands- und Fremdenpolizeibehörden gegen offensichtlich "mißbräuchlich" abgeschlossene Ehen nicht zu, da selbst bei einem Beweis, daß eine Ehe lediglich zur Erreichung der angeführten Zwecke eingegangen wurde, rechtliche Folgen für den Weiterbestand solcher Ehen nicht zu gewärtigen sind. Eine Ehe kann nämlich gemäß § 23 des Ehegesetzes nur für richtig erklärt werden, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend deshalb geschlossen wurde, um einem Ehegatten die Führung des Familiennamens oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des anderen Ehegatten zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft tatsächlich begründet werden soll. Die Möglichkeit einer analogen Anwendung dieser Bestimmung auf Ehen, die lediglich zur Erlangung eines Befreiungsscheines und der Aufenthaltsbewilligungen eingegangen wurden, ist ausgeschlossen.

Dessen ungeachtet werde ich auf die aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres möglichen Lösungsansätze zur Vermeidung eines weiteren Anstieges von "Scheinehen" auch weiterhin mein besonderes Augenmerk richten. Dementsprechend werde ich bei der Erlassung oder Änderung von Normen über besondere Begünstigungen für ausländische Staatsangehörige darauf dringen, daß bei der Umsetzung der einzelnen Vorhaben diese Begünstigungen nicht an den bloßen rechtlichen Bestand einer Ehe, sondern an damit zusammenhängende Tatbestände, wie etwa das Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft, das Bestehen von Unterhaltsansprüchen der Ehegatten oder - zumindest - auf eine bestimmte Ehedauer, abstellen.

Frau (Dr.)